

## **Geschäftsordnung des Beirates für Bildende Kunst**

(Zuletzt geändert mit Stadtratsbeschluss vom 26.11.1986)

1. Der Beirat für Bildende Kunst wird vom Stadtrat berufen, um Aufgaben aus dem Bereich von "Kunst am Bau" bzw. "Kunst in der Stadt" zu beraten und hierüber zur Vorbereitung der Entscheidungen des Kulturausschusses Gutachten abzugeben. Hierzu zählen insbesondere die Auswahl von Standorten, Baumaßnahmen, Objekten, von Situationen und Möglichkeiten für "Kunst in der Stadt", die Auswahl der zu beauftragenden Künstler, die Vergabe von Aufträgen, die Begutachtung der vorgelegten Entwürfe, sofern hierzu nicht bei Wettbewerben eine gesonderte Jury existiert sowie die Begutachtung des Ankaufs existierender Kunstwerke. Der Beirat für Bildende Kunst berät außerdem den Kulturausschuß im besonderen Bereich des "Ankaufs von Kunstwerken", wobei hierbei der Ankauf von Bürobildern gemäß Haushaltsregelung gemeint ist.

## **Satzung der Stadt Nürnberg über den Beirat für Bildende Kunst**

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl. S. 82), folgende Satzung:

### **§ 1 Aufgaben**

(1) Die Stadt bildet einen Beirat für Bildende Kunst als öffentliche kommunale Einrichtung.

(2) Der Beirat für Bildende Kunst wird vom Stadtrat berufen, um über Projekte aus dem Bereich von „Kunst am Bau“ bzw. „Kunst in der Stadt“ zu beraten und hierüber zur Vorbereitung der Entscheidungen des Kulturausschusses Stellungnahmen abzugeben. Hierzu zählen insbesondere die Auswahl von Stand-orten, Baumaßnahmen, Objekten, von Situationen und Möglichkeiten für „Kunst in der Stadt“, die Auswahl der zu beauftragenden Künstler, die Vergabe von Aufträgen, die Begutachtung der vorgelegten Entwürfe, sofern hierzu nicht bei Wettbewerben eine gesonderte Jury existiert, sowie die Begutachtung des Ankaufs existierender Kunstwerke.

(3) Der Beirat für Bildende Kunst berät außerdem den Kulturausschuss beim Ankauf von Kunstwerken.

## **Erläuterungen**

Aus der Geschäftsordnung wird eine rechtlich höherrangige Satzung. Dies geschieht, um sich den Gegebenheiten im Baukunstbeirat anzupassen, der ebenfalls über eine Satzung geregelt ist.

Die Aufgaben werden gezielt definiert, ändern sich gegenüber der bisherigen Lösung aber nicht – der Beirat ist allein beratend für Kunst im öffentlichen Raum sowie für den Ankauf von Kunstwerken zuständig. Die Entscheidung trifft weiterhin der Stadtrat.

2. Der Beirat für Bildende Kunst besteht aus elf Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus drei Persönlichkeiten aus dem Baukunstbeirat, sieben Persönlichkeiten aus dem Bereich der Bildenden Kunst und einer Persönlichkeit aus der kunstinteressierten Bevölkerung. Jeweils nach Ablauf von drei Jahren scheidet drei Mitglieder aus, und zwar jeweils eine Persönlichkeit aus dem Baukunstbeirat und jeweils zwei Persönlichkeiten aus dem Bereich der Bildenden Kunst. Dabei scheidet jeweils diejenigen berufenen Mitglieder aus, die in der Reihenfolge ihrer Berufung das Amt am längsten ausüben. Bei gleicher Amtszeit scheidet zuerst der Lebensältere aus. Mitglieder können jeweils erst nach Ablauf von drei Jahren seit ihrem Ausscheiden aus dem Beirat wieder berufen werden.

Die Persönlichkeit aus der kunstinteressierten Bevölkerung wird auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist nur nach Ablauf von sechs Jahren möglich. Die Berufung der Mitglieder erfolgt ausschließlich aufgrund ihrer fachlichen und persönlichen Qualifikation. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.

## § 2 Besetzung und Amtszeit

(1) Der Beirat besteht aus elf Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus drei Persönlichkeiten jeweils aus dem Bereich der Architektur, der Stadtplanung und der Freiraumplanung, sieben Persönlichkeiten aus dem Bereich der Bildenden Kunst und einer Persönlichkeit aus der kunstinteressierten Bevölkerung.

(2) Jeweils nach Ablauf von sechs Jahren scheidet drei Mitglieder aus, und zwar jeweils eines aus dem Bereich der Architektur, der Stadtplanung und der Freiraumplanung und jeweils zwei aus dem Bereich der Bildenden Kunst. Dabei scheidet jeweils diejenigen berufenen Mitglieder aus, die in der Reihenfolge ihrer Berufung das Amt am längsten ausüben. Bei gleicher Amtszeit scheidet zuerst das Lebensältere aus. Mitglieder können jeweils erst nach Ablauf von drei Jahren seit ihrem Ausscheiden aus dem Beirat wieder berufen werden.

(3) Die Persönlichkeit aus der kunstinteressierten Bevölkerung wird auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist nur nach Ablauf von drei Jahren möglich.

(4) Die Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen bzw. in Vertretung je ein Mitglied jeder Fraktion aus dem Kulturausschuss werden zur Teilnahme an den Sitzungen eingeladen. Weiterhin werden zur Teilnahme an den Sitzungen die Leitung der Abteilung Kunst und Ausstellung sowie der Stadtheimatpfleger oder die Stadtheimatpflegerin eingeladen.

Die Mitgliederzahl bleibt unverändert, ebenso die Zusammensetzung. Die Wahlmodalitäten werden klar zusammengestellt und schaffen so den gewünschten gelegentlichen Wechsel.

Die Wahlregelung aus Nr. 2 a. F. wird lediglich präzisiert.

Die Wahlregelung wird lediglich präzisiert.

Die Rolle der Stadtratsfraktionen war bisher in Nr. 11 a. F. geregelt. Sie bleibt inhaltlich unverändert. Neu in den BBiK wird formal die Stadtheimatpflegerin / der Stadtheimatpfleger eingeladen.

3. Der Beirat für Bildende Kunst wählt jeweils zu Jahresbeginn seinen Vorsitzenden.

4. Die Geschäftsführung des Beirates für Bildende Kunst liegt beim Baureferat. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch das Baureferat im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden aufgrund der von den Dienststellen des Referates bzw. von anderen Referaten gemeldeten Tagesordnungspunkte. Die Sitzungen finden im zweimonatigen Turnus bzw. nach Bedarf oder aus besonderem Anlaß statt.

(5) Die Berufung der Mitglieder erfolgt ausschließlich aufgrund ihrer fachlichen und persönlichen Qualifikation. Das Planungs- und Baureferat hat das Vorschlagsrecht für alle Mitglieder. Die Besetzung soll auch unter Aspekten der gleichberechtigten Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen erfolgen.

(6) Die Mitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

### **§ 3 Vorsitz**

(1) Der Beirat wählt jeweils zu Jahresbeginn einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.

### **§ 4 Geschäftsführung**

(1) Die Geschäftsführung des Beirates liegt beim Planungs- und Baureferat.

(2) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch das Planungs- und Baureferat im Benehmen mit dem oder der Vorsitzenden auf Grund der gemeldeten Tagesordnungspunkte. Das Planungs- und Baureferat ist außerdem zuständig für die Abwicklung des gesamten Schriftverkehrs, die Koordinierung und Vorlage der eingereichten Vorhaben und die Organisation der Sitzungen.

(3) Die Sitzungen finden in der Regel einmal im Vierteljahr, nach Bedarf oder aus besonderem Anlass statt. Die Termine für das darauffolgende Jahr werden dem Beirat in der letzten Sitzung des Jahres mitgeteilt.

Die Berufung nach Qualifikation war bisher in Nr. 2 geregelt, sie wird nun präzisiert.

Die Mitarbeit war und bleibt ehrenamtlich.

Zusätzlich zum Vorsitzenden war es erforderlich, nunmehr auch einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin zu benennen.

Die Geschäftsführung bleibt unverändert.

Der Geschäftsgang wird präzisiert und bleibt inhaltlich unverändert.

Der bisher zweimonatige Turnus (Nr. 4 a. F.) wird nun vierteljährlich sein.

5. Die Teilnahme von Angehörigen der Verwaltung an den Sitzungen wird der Tagesordnung entsprechend durch das Baureferat bestimmt.

6. Die Mitglieder des Beirates für Bildende Kunst sind berechtigt, von sich aus Tagesordnungspunkte zur Beratung anzumelden

7. Die Beratungen finden nichtöffentlich statt. Bei der Beratung von Entwürfen und Planvorlagen können die Entwurfsverfasser, im Einzelfall die Bauherren, eingeladen werden.

8. Der Beirat für Bildende Kunst ist berechtigt, Gutachten zu erstellen, wenn wenigstens sechs Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. Die Gutachten werden in einem Protokoll festgelegt. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden unterschrieben und in der nächsten Sitzung aufgelegt.

## § 5 Geschäftsgang

(1) Die Einladung zu den Sitzungen des Beirats erfolgt mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin. Die Tagesordnung wird durch die Geschäftsstelle erstellt. Eine Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung ist mit Zustimmung des Beirats möglich.

(2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und wenigstens sechs Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

(3) Sitzungen des Beirats sind grundsätzlich öffentlich. Entwurfsverfasser und Entwurfsverfasserinnen der zu behandelnden Vorhaben können beantragen, einen sie betreffenden Tagesordnungspunkt in den nichtöffentlichen Teil zu verlegen.

(4) Entwurfsverfasser und Entwurfsverfasserinnen werden zu den jeweiligen Sitzungen eingeladen. Die Vorstellung von Kunstprojekten erfolgt in der Regel durch den Entwurfsverfasser oder die Entwurfsverfasserin oder deren Beauftragte. Anschließend erfolgt die Diskussion und Beratung der vorgestellten Vorhaben.

Die Formalien des Ablaufes werden präzisiert. Konkrete Änderungen für die Praxis ergeben sich daraus nicht.

Die Beschlussfähigkeit war bisher in Nr. 8 a. F. geregelt, inhaltlich bleibt die Regelung gleich.

Wesentliche Änderung der neuen Fassung ist, dass nunmehr die Sitzungen regelmäßig öffentlich sind. Dies dient vor allem der Transparenz der Entscheidungsfindung und ist vom Willen getragen, das Bewußtsein für Kunst im öffentlichen Raum durch öffentliche Debatte zu stärken.

9. Ein Mitglied, das an einem Sitzungsgegenstand unmittelbar beteiligt ist, darf an der Abstimmung nicht teilnehmen.
10. Die Gutachten des Beirates für Bildende Kunst dienen der Vorbereitung der Entscheidung des Kulturausschusses; sie sind Voraussetzung für die Behandlung der Gegenstände im Kulturausschuß.
11. Die Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen bzw. in Vertretung ein Mitglied der Fraktion aus dem Kulturausschuß werden zur Teilnahme an den Sitzungen eingeladen.
12. Das Ergebnis der Beratungen zu den Tagesordnungspunkten wird mit Begründung der Presse zur Information der Öffentlichkeit mitgeteilt. Ausgenommen hiervon sind die Auswahl zu beauftragender Künstler und die Vergabe von Aufträgen an Künstler.

- (5) Die Mitglieder des Beirates sind berechtigt, Tagesordnungspunkte zur Beratung anzumelden.
- (6) Über jedes Vorhaben ist als Ergebnis der Beratungen eine Stellungnahme anzufertigen. Die Stellungnahme hat die wesentlichen, in der Sitzung vertretenen Argumente sowie das Ergebnis zu enthalten. Die Stellungnahmen werden in einem Protokoll festgelegt. Nach Erstellung und Versand des Protokolls an die Mitglieder per E-Mail erfolgt die Freigabe durch Rückantwort der Mitglieder. Bei fehlender Rückmeldung innerhalb von 14 Tagen gilt das Protokoll als genehmigt. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden/ oder der Vorsitzenden unterschrieben und in der nächsten Sitzung aufgelegt.
- (7) Die Stellungnahme ist dem Entwurfsverfasser oder der Entwurfsverfasserin durch die Geschäftsführung bekannt zu geben.
- (8) Die Protokolle werden anschließend auf der Internet-Plattform des Planungs- und Baureferates veröffentlicht. Im veröffentlichten Protokoll werden jeweils die Titel der Arbeiten und die Namen der Kunstschaffenden genannt. Bei in nichtöffentlicher Sitzung beratenen Bewerbungen unterbleibt die Nennung der Namen.

Die Regelung war bisher in Nr. 6 a. F so umgesetzt.

Die formalen Anforderungen an das „Ergebnis“ der Beratungen werden konkretisiert und angehoben – es soll sich im Nachgang erklären lassen, was warum entschieden wurde.

Die Veröffentlichung der Ergebnisse war bisher in Punkt 12 a. F. geregelt.

(9) Durch Beschluss des Beirats wird das Ergebnis der Beratungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten mit Begründung der Presse zur Information der Öffentlichkeit mitgeteilt. Ausgenommen hiervon sind die Auswahl zu beauftragender Kunstschaffender und die Vergabe von Aufträgen an Kunstschaffende.

Die Regularien zur Veröffentlichung der Ergebnisse sind bewusst detailliert gehalten, da das Hauptziel der Novelle eine verbesserte Öffentlichkeitswirkung für die Kunst im öffentlichen Raum ist.

(10) Ein Mitglied, das an einem Projekt im Sinn von § 1 Abs. 2 unmittelbar beteiligt ist, darf an der Beratung und der Abstimmung nicht teilnehmen. Das Mitglied darf jedoch zur Vorstellung eines Projektes eingeladen werden.

Der Ausschluss war bisher in Nr. 9 a. F. geregelt.

(11) Die Stellungnahmen des Beirates sind Voraussetzung für die Behandlung der Gegenstände im Kulturausschuss.

Die Regelung spiegelt die Lösung aus Nr. 10 a. F.

(12) Stellungnahmen des Beirates werden im Kulturausschuss im nichtöffentlichen Teil behandelt.

Nachdem einzelne Künstler nichtöffentlich beraten werden können ist die Summe der Entscheidungen im Ausschuss nichtöffentlich. Bei ohnehin öffentlich beratenen Kunstwerken kann eine öffentliche Beratung natürlich erfolgen.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft. Sie ersetzt die Geschäftsordnung für den Beirat für Bildende Kunst vom 26.11.1986.